

BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

Schiffahrten werden ausschließlich nach den allgemeinen Geschäfts- und Beförderungsbedingungen der Marksburgschiffahrt Vomfell durchgeführt. Die ausführlichen Beförderungs- und Geschäftsbedingungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.SCHIFF-LAPALOMA.de. Desweiteren sind diese an Bord unseres Schiffes ausgelegt. Trifft das Schiff zum Landgang verspätet am Zielort ein, bleiben die Rückfahrzeiten unverändert. Für Schiffsausfälle und Verspätungen keine Haftung, Fahrplan- und Preisänderungen vorbehalten. Keine Fahrgeldrückerstattung für nicht angetretene oder selbst vorzeitig abgebrochene Fahrten. Spätere Reklamationen über Wechselgeldrückgabe sowie Fahrpreise können nicht berücksichtigt werden. Alle angegebenen Preise gelten bei Veranstaltungs- und Linienfahrten pro Person, bei Charterfahrten gelten die vereinbarten Pauschalpreise.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

UMFANG DER LEISTUNGEN:

1. Bei Charterfahrten stellen wir einem Vertragspartner –im folgenden Veranstalter genannt- gegen Entgelt die Fahrgasträume unseres Schiffes, für einen bestimmten Zeitraum, zur allgemeinen Benutzung für sich und die von ihm vorgesehenen Fahrtteilnehmer zur Verfügung.
2. Unsere Leistungspflicht umfasst dabei die Beförderung des Veranstalters und seiner Fahrtteilnehmer und die vollständige gastronomische Versorgung aller Personen an Bord während dieser Zeit.
3. Das Mitbringen von Speisen und Getränken und dessen Verzehr an Bord unseres Schiffes ist nicht gestattet.

ENTGELTE:

4. Schiffahrtsstrecke, Einsatzdauer sowie Fahrgeld und Entgelt für die Bordverpflegung werden im Auftrag für die Charterfahrt schriftlich vereinbart. Die Getränkepreise ergeben sich aus der geltenden Getränkekarte.
5. Das gastronomische Entgelt wird bestimmt durch den Umfang der vom Veranstalter für die Fahrtteilnehmer ausgewählten Bordverpflegung sowie den tatsächlichen Getränkeverzehr an Bord. Die Abrechnung erfolgt nach der gemeldeten Teilnehmerzahl bis spätestens eine Woche vor der Veranstaltung. Für etwaige Fahrtteilnehmer über die vom Veranstalter hinaus gemeldete Personenzahl werden nachberechnet. Die Kosten der Verpflegung der vom Veranstalter engagierten Künstlern/Musikern gehen zu Lasten des Veranstalters.

FÄLLIGKEIT DER ZAHLUNG:

6. Das mit der Schiffahrtsgesellschaft vereinbarte Beförderungsentgelt sowie die vorab bestellten Leistungen der Gastronomie sind bis spätestens 14 Tage vor Antritt der Fahrt fällig. Dies gilt nicht für die Burgenrundfahrten, hier ist das Beförderungsentgelt bei Antritt der Fahrt fällig. Gastronomische Leistungen, die vorab nicht ermittelt werden können, werden nach Antritt der Fahrt gesondert berechnet und sind bis spätestens 14 Tage nach der Fahrt fällig.

STORNIERUNGEN:

7. Nach Unterzeichnung der Vereinbarung ist ein Rücktritt durch den Buchungsnehmer nicht zulässig. Bei Stornierungen des Vertrages oder Nichtantritt der Fahrt ist der Veranstalter verpflichtet, 75 % des vereinbarten Beförderungsentgeltes bei Stornierungen bis zu 8 Wochen vor der Veranstaltung zu zahlen. Bei späteren Stornierungen werden 100 % des Beförderungsentgeltes sowie 100 % der vorbestellten Speisen bei einer Stornierung von weniger als fünf Tagen vor Fahrtantritt fällig. Weitgehende Ansprüche des Schiffahrtsunternehmens werden damit ausgeschlossen.

ABWICKLUNGSHINWEISE:

8. Nur von uns schriftlich bestätigte Schiffseinsätze sind für uns verbindlich.
9. Wenn der Veranstalter für seine Fahrtteilnehmer Fahrausweise ausstellen will oder Gutscheine für den Verzehr an Bord, sind uns davon jeweils ein Muster zur Unterrichtung des Bordpersonals 5 Tage vor Fahrtdurchführung einzureichen.

HAFTUNGSHINWEISE:

10. Wird durch höhere Gewalt, z. B. Nebel, Hoch- oder Niedrigwasser, durch Arbeitsniederlegung, Havarien, Schiffahrtssperren oder ähnliches, Betriebsstörungen oder Unterbrechungen eine Änderung der Schiffseinteilung erforderlich oder kann aus solchen Gründen die Fahrt nicht, oder nur zum Teil ausgeführt werden, so kann der Veranstalter daraus keine Ersatz- oder Entschädigungsansprüche herleiten. Er hat nur Anspruch auf Erstattung bzw. Teilerstattung des vorausbezahlten, nicht in Anspruch genommen Entgeltes. Die Verfügungsgewalt des Schiffes liegt ausschließlich bei der Reederei.
11. Für Schäden, die die Teilnehmer an Bord verursachen, haftet der Veranstalter.
12. Die Reederei haftet nicht bei Schäden die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.
13. Schäden, gleich welcher Art, sind sofort nach ihrer Entdeckung, spätestens aber bis zum Verlassen des Schiffes am Zielort den zuständigen Personen an Bord anzuzeigen, damit ggfs. erforderliche Feststellungen unverzüglich getroffen werden können.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN:

14. Sollte eine Bestimmung des Vertrages nicht wirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung zu treffen, die der ursprünglich gewollten Bestimmung in ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Bedeutung, unter der Berücksichtigung der beiderseitigen Parteien am nächsten kommt.